

Ansprechpartner-Vollmacht für Erbgemeinschaften und Miteigentümer

Wenn mehrere Personen verkaufen, hilft ein gemeinsamer Ansprechpartner für den Alltag. Die wichtigen Entscheidungen treffen trotzdem alle gemeinsam – und jeder behält seinen eigenen Zugang zu „Mein Verkauf“.

IMMOBILIE

Anschrift

Grundbuch von / Blatt

Eigentum als: Erbgemeinschaft / Bruchteile / Ehegatten ...

ALLE EIGENTÜMER BZW. MITERBEN

Name, Vorname	Anschrift	Anteil / Erbquote	E-Mail	Unterschrift

UNSER ANSPRECHPARTNER

Name, Vorname

Telefon / E-Mail

Wir bevollmächtigen ihn/sie, uns gegenüber Ahlborn GmbH & Co. KG in folgenden Punkten zu vertreten:

- ☐ Auskünfte erhalten und Fragen zur Immobilie beantworten
- ☐ Besichtigungs-, Foto- und Gutachtertermine abstimmen und Zugang zur Immobilie gewähren
- ☐ das Exposé freigeben – nachdem alle den Entwurf in „Mein Verkauf“ einsehen konnten
- ☐ Kaufangebote entgegennehmen und an alle weiterleiten
- ☐ Unterlagen anfordern und weitergeben (siehe Vollmacht für Unterlagen und Auskünfte)

WAS ALLE GEMEINSAM ENTSCHEIDEN

Den Angebotspreis, die Annahme eines Kaufangebots, die Wahl des Käufers und den Inhalt des Kaufvertrags entscheiden alle Eigentümer gemeinsam. Den notariellen Kaufvertrag unterschreiben alle selbst oder durch eine notariell beglaubigte Vollmacht – eine einfache Vollmacht wie diese reicht dafür nicht.

Alle Eigentümer erhalten weiterhin jede Information direkt, wenn sie es wünschen. Jeder kann diese Vollmacht für sich jederzeit in Textform widerrufen.

HINWEIS FÜR ERBENGEMEINSCHAFTEN

Für den Verkauf müssen die Erben als Eigentümer im Grundbuch stehen oder ihr Erbrecht nachweisen – mit einem Erbschein oder einem notariellen Testament samt Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts. Wird die Berichtigung des Grundbuchs innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall beantragt, ist die Eintragung gebührenfrei. Bei Fragen zum Erbrecht hilft der Notar oder ein Anwalt.